

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Bern, den 21. Dezember 2009

**Ingenieurarbeiten bei Strukturverbesserungen
Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf

- die Vereinbarungen vom 20. November 1996 zu den HO 4/78 und 5/84 mit Ergänzung vom 6. Juni 2005
- die Beschlüsse der paritätischen Kommission Preisbasis vom 26. November 2009
- die Empfehlungen und Ansätze der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, im Einvernehmen mit den Kantonen/BPUK und den Städten/SSV) vom 1. Dezember 2009 für Verträge mit Architekten und Ingenieuren 2010 (Beilage)
- die gemeinsamen Empfehlungen der IGS (Ingenieur Geometer Schweiz) und der suissemelio (früher VSVAK¹) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 1. Dezember 2005

ergeben sich folgende Anwendungsfaktoren und Honoraransätze 2010:

¹ Schweizerische Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite

1 Honorarordnung 4/78 für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güterzusammenlegungen, Anwendungsfaktoren

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
HO 4/78	2.21	2.21	2.24	2.26	2.27	2.29	2.34	2.33

Diese Anwendungsfaktoren AF können auch verwendet werden für die Berechnung der Teuerung von Akkord- und Globalhonoraren bei Offerten für geometrische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen. Basis ist der AF im Jahr der Offerte (AF_{Basis}). Für im Jahre x erbrachte Teilleistungen beträgt der Teuerungszuschlag t_x in Prozent der offerierten Ansätze:

$$t_x = [(AF_x / AF_{\text{Basis}}) - 1] \cdot 100.$$

2 Honorarordnung 5/84 für kulturtechnische Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C (Längentarif), Anwendungsfaktoren

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
HO 5/84	1.73	1.74	1.76	1.78	1.78	1.80	1.84	1.83

3 Honorare für Projektierung und Bauleitung

3.1 Allgemeines

Massgebend für die Art der Auftragserteilung (nach Submission oder freihändig) sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften. Honorare, welche aus einem korrekt durchgeführten Wettbewerb hervorgehen, sind zu respektieren.

3.2 Honorierung in laufenden Verträgen nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten)

Die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 1984, welche die Grundlage für die HO 5/84 bildet, ist nicht mehr gültig. Für laufende Verträge (Vertragsabschluss vor 1.01.1997) hat die Kommission Honorare und Submissionen der suissemelio (früher VSVAK, Nachfolgeorganisation der KAFM²) zusammen mit der Marktkommission der IGS (früher GF SVVK) eine Ergänzung zur Vereinbarung zwischen der KAFM und der GF SVVK vom 20.11.1996 ausgearbeitet. Diese Ergänzung datiert vom 6. Juni 2005 (siehe http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/Ergaenzung_d.pdf).

3.3 Honorierung für neue Projekte unter Wettbewerb (kulturtechnische Bauarbeiten)

Für neue Projekte wurden "Gemeinsame Empfehlungen der IGS und der suissemelio (früher VSVAK) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb" erarbeitet. Diese Empfehlungen datieren vom 1. Dezember 2005 und traten am 1.01.2006 in Kraft, siehe:

http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/Empfehlungen_d%20definitiv%20VSVAK%20mit%20IGS%20vom%2012_2005.pdf.

4 Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten (Melioration und Amtliche Vermessung)

Zur Erinnerung wird hier nochmals auf den Link zu den Empfehlungen über die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten verwiesen. Sie sind auf der **Homepage der suissemelio** zu finden:

http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/Empfehlung%20Submissionen_Meliorationen_d_sig_2008.pdf

² Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen

5 Preisänderungsabrechnung

Die Teuerung ist, namentlich bei langdauernden Verträgen, nach den geltenden Regeln (KBOB, SIA, Vereinbarung mit IGS und Empfehlung VSVAK/IGS) zu thematisieren, vorzugsweise bereits im Vertrag bei der Auftragserteilung. Bei einer Honorarvereinbarung, die in irgendeiner Weise auf Baukosten basiert, ist zu berücksichtigen, dass auch die Baukosten eine Teuerung aufweisen. Im einfachsten Fall ist damit die Honorarteuerung abgegolten.

Preisänderungsanpassungen sind nur für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren zu vereinbaren. Sofern auf Grund der vertraglichen Vereinbarung eine Preisänderungsabrechnung erfolgt, hat diese **bei allen Formen der Honorierung** (ausgenommen bei Pauschalverträgen) nach der Gleitpreisklausel (Fixanteil 20%, Lohnanteil 80%) mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr zu erfolgen.

Zu beachten:

Preisänderungsabrechnungen sind so zu vereinbaren, dass diese erst ab einer mit der Gleitpreisformel berechneten Veränderung von über 2% anwendbar sind (fett gedruckte Zahlen in der entsprechenden Tabelle der KBOB gemäss Beilage).

Die Erkenntnis, dass sich die Kosten im Planerbereich nicht mehr entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) entwickeln, hat die KBOB bewogen, längerfristig auf die Berechnung mit dem Nominallohnindex der Wirtschaftszweige 70 - 74 umzustellen. Um sicherzustellen, dass Preisänderungen in laufenden Verträgen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen weiterhin mit dem LIK abgerechnet werden können, werden die Preisänderungsfaktoren gemäss LIK parallel zu den neuen Faktoren gemäss Nominallohnindex noch während mehreren Jahren publiziert.

In neu abzuschliessenden Planerverträgen wird empfohlen, die Preisänderungsverrechnung mit dem Nominallohnindex, Wirtschaftszweige 70 – 74 (Quelle: BFS) gemäss Beilage der KBOB Ziffer 2.2 zu vereinbaren.

Bei laufenden Verträgen kann seit Januar 2009 auf die neue Indexreihe gewechselt werden, wenn die Parteien dies vereinbaren.

6 Honorierung nach Zeitaufwand³

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln. Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet, sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze („Höchstansätze“) vorgegeben.

Die maximalen Ansätze 2010 für die Honorierung nach Zeitaufwand lauten folgendermassen:

Maximale Stundenansätze 2010 in CHF im freihändigen Verfahren								
a)	Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Zeit-Mittel-Tarif, [ZMT])						160 ⁴	
b)	Stundenansätze nach Kategorien (Zeit-Tarif [ZT] – Umschreibung der Kategorien nach LHO SIA)							
Kat.	A	B	C	D	E	F	G	
2010	210	180	155	132	110	100	96	

Wir empfehlen, die gleichen Ansätze anzuwenden wie die übrigen kantonalen Ämter (z.B. Tiefbauamt).

³ Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stundenansätze nicht massgebend.

⁴ Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach den Baukosten.

7 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Ansätze siehe Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2010.

8 Beitragsberechtigung

Über die Beitragsberechtigung beim Bund wird sich der Fachbereich Meliorationen des Bundesamtes für Landwirtschaft äussern.

Das vorliegende Schreiben wird auch auf der Homepage der [suissemelio](http://www.meliorationen.ch/d/meliorationen.html) im Internet veröffentlicht:
<http://www.meliorationen.ch/d/meliorationen.html>

Freundliche Grüsse

Suissemelio
Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung
Kommission Honorare und Submissionen

sig. Anton Stübi
Sekretär

Beilage(n):
- Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2010

Kopie an:
- IGS, Sekretariat VISURA Solothurn
- BLW Fachbereich Meliorationen